



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 24.10.2023  
C(2023) 7360 endgültig

Herr Gabrielius Landsbergis  
Minister für auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Litauen  
Litauisches Außenministerium  
J. Tumo-Vaižganto g. 2,  
Vilnius 01511, Litauen

**Betreff: Notifizierung 2023/467/LT**

**Entwurf eines Gesetzes Nr. XIVP-2590(3) zur Änderung der Artikel 2, 9<sup>2</sup>, 9<sup>5</sup> und 30 des Gesetzes Nr. I-1143 über die Kontrolle von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen der Republik Litauen**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrter Herr,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>1)</sup>, notifizierten die litauischen Behörden der Kommission am 27. Juli 2023 den „*Entwurf eines Gesetzes Nr. XIVP-2590(3) zur Änderung der Artikel 2, 9<sup>2</sup>, 9<sup>5</sup> und 30 des Gesetzes Nr. I-1143 über die Kontrolle von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen der Republik Litauen*“ (im Folgenden: „notifizierter Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge würde der notifizierte Entwurf den Begriff „Geschmack oder Geruch“, der derzeit nur für Tabakerzeugnisse gilt, auf E-Zigaretten und deren Nachfüllbehälter ausweiten. Damit soll eine Lücke in der bestehenden Verordnung geschlossen werden, da trotz des in Litauen am 1. Juli 2022 verhängten Verbots des Inverkehrbringens von E-Zigaretten und deren Nachfüllbehältern mit Flüssigkeiten, die für das Abfüllen von E-Zigaretten geeignet sind, wenn diese Flüssigkeit andere Aromen als den Geruch und/oder Geschmack von Tabak aufweist, E-Zigaretten und ihre Nachfüllbehältern mit bestimmten Eigenschaften, die nicht Tabakgeschmack aufweisen, in Verkehr gebracht werden. Die spezifischen zugelassenen

---

<sup>1)</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Chemikalien, die E-Zigaretten und ihren Nachfüllbehältern den Geschmack von Tabak verleihen, würden mit ihren CAS-Nummern in subgesetzlichen Rechtsakten spezifiziert. Ziel ist es, die Attraktivität von E-Zigaretten und deren Nachfüllbehältern für junge Menschen zu verringern.

Darüber hinaus würde der notifizierte Entwurf E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllbehälter von der im Gesetz festgelegten gesundheitsbezogenen Warnpflicht befreien, da es für die Verbraucher von E-Zigaretten und ihren Nachfüllbehältern als irreführend angesehen wird, das Vorhandensein von Nikotin auf einem nikotinfreien Produkt anzugeben.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 die folgenden Bemerkungen abzugeben.

## **BEMERKUNGEN**

### **Aroma von elektronischen Zigaretten**

Der notifizierte Entwurf sieht eine Definition für ein zusätzliches Tabakerzeugnis, eine elektronische Zigarette, einen E-Zigaretten Nachfüllungen Duft oder Geschmack vor <sup>(2)</sup>, verbietet das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die Flüssigkeiten enthalten, die zum Nachfüllen von elektronischen Zigaretten geeignet sind, wenn diese Flüssigkeit solche zusätzlichen Düfte oder Geschmäcker enthält <sup>(3)</sup> und ermächtigt die staatliche Verbraucherschutzbehörde, eine Liste speziell zugelassener Stoffe zu erstellen, die Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und E-Zigaretten Nachfüllungen Tabakduft und -aroma verleihen, mit den CAS-Nummern dieser Stoffe <sup>(4)</sup>.

Die Kommission stellt fest, dass der notifizierte Entwurf die Aromen von elektronischen Zigaretten regelt, wobei die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften gemäß Erwägungsgrund 47 der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen bei den Mitgliedstaaten verbleibt <sup>(5)</sup>. Gleichzeitig möchte die Kommission die litauischen Behörden darauf hinweisen, dass die Regulierung der Inhaltsstoffe insbesondere mit Artikel 20 Absatz 3 eines harmonisierten Bereichs der Richtlinie 2014/40/EU vereinbar ist.

---

<sup>2)</sup> Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes Nr. I-1143 über die Kontrolle von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen in der durch Artikel 1 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung:

*„Das zusätzliche Tabakerzeugnis, elektronische Zigarette, E-Zigaretten-Nachfüllungen Duft oder Geschmack — ein klar wahrgenommener Geruch oder Geschmack außer Tabak, der sich aus dem Zusatzstoff oder der Kombination von Zusatzstoffen ergibt, einschließlich Früchten, Gewürzen, Kräutern, Alkohol, Karamell, Menthol oder Vanille und anderen Zusatzstoffen oder Kombinationen davon, und die vor oder während des Verzehrs des Tabakerzeugnisses, einer elektronischen Zigarette und vor der Verwendung eines elektronischen Zigarettenfüllstoffs zu spüren sind.“*

<sup>3)</sup> Artikel 9<sup>2</sup>Absatz 4 Satz 5 des Gesetzes Nr. I-1143 in der durch Artikel 2 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung.

<sup>4)</sup> Absatz 5 in Artikel 9<sup>2</sup> des Gesetzes Nr. I-1143 durch Artikel 2 Absatz 3 des notifizierten Entwurfs eingeführt.

<sup>5)</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

## **Ausschluss elektronischer Zigaretten vom Anwendungsbereich des gesundheitsbezogenen Warnhinweises**

Gemäß Artikel 3 des notifizierten Entwurfs, würde Artikel 9<sup>5</sup> Absatz 1 des Gesetzes Nr. I-1143 über die Kontrolle von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen wie folgt geändert:

*„1. Packungen oder Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und E-Zigaretten-Nachfüllungen müssen mit folgendem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sein: „Dieses Erzeugnis enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ Diese Anforderung gilt nicht für E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllungen für elektronische Zigaretten.“*

In Artikel 2 Absatz 16 der Richtlinie 2014/40/EU wird der Begriff „elektronische Zigarette“ wie folgt definiert:

*„elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden“.*

Gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2014/40/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Packungen und alle Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern:

*„einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:*

*„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“ oder*

*„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“*

*Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist“.*

Die Kommission fordert die litauischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. I-1143 in der durch Artikel 3 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung mit den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 16 und Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2014/40/EU in Bezug auf die Anforderung in Einklang steht, dass Packungen und alle Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis auf Nikotingehalt tragen müssen.

Die Kommission fordert die litauischen Behörden auf, den vorstehenden Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.



Für die Kommission

Kerstin Jorna  
Generaldirektorin

Generaldirektion Binnenmarkt,  
Industrie, Unternehmertum und  
KMU